

ES MUSS EIN ENDE HABEN, DASS WÖRTER VERBRECHEN SEIN KÖNNEN.
Friedensnobelpreisträger Xiaobo.

**NIEMAND SOLL EINES
TAGES SAGEN,
ALLE HÄTTEN ZU DEM
HERRSCHENDEN
GESINNUNGSTERROR
IN ÖSTERREICH,
DEM BRUTALSTEN IN
GANZ EUROPA (mit
Ausnahme der Burep)
GESCHWIEGEN.**

KOMMENTARE

ZUM ZEITGESCHEHEN

FOLGE 504

SONDERFOLGE

SIE TRETEN DIE MEINUNGSFREIHEIT MIT FÜSSEN !

Mit Hilfe des berüchtigten § 3g VG werden die angeklagten „strafbaren Handlungen“ immer tollwütiger. Zwei Beispiele: In einer Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Wien 502 St 42/10y 333 HR 340/10k gegen drei junge Männer wurde ihnen vorgeworfen:

daß „das Grundsatzdokument, eine ‚Vereinbarung‘ (Pseudo-Staatsvertrag) mit dem tschechischen Nationalen Widerstand (narodni odpor), die in Punkt b lit 3. ‚bewußt an die Tradition und die Leistung des Deutschen Reiches und seiner Verbündeten als Kern und Bollwerk Europas anknüpft‘.“

In dem „Vertrag“ heißt es:

1. Die Beneschdekrete sind aufgrund der völkerrechtswidrig ausgeübten Machtwillkür der alliierten Siegermächte sowohl der deutschen, als auch der böhmisch/mährisch (tschechischen) Bevölkerung oktruiert worden. Wir sehen sie daher (ex tunc) als null und nichtig an.
2. Soweit diese Dekrete ausschließlich die Bevölkerung Böhmens und Mährens (Tschechiens) betreffen, liegt es an den böhmisch/mährischen (tschechischen) Kameraden deren Aufhebung zu betreiben und umzusetzen; dabei werden sie von deutscher Seite nach allen Kräften unterstützt.
3. Wo die Beneschdekrete aber die Ausmordung, Austreibung und Enteignung der Deutschen betreffen, erklären wir übereinstimmend, alles in unserer Macht stehende gemeinsam zu unternehmen, um den widerrechtlichen Zustand zu beenden und die Rechte der ehemaligen und heutigen deutschen Bevölkerung im Sudetenland bzw. deren Nachkommen wiederherzustellen.
4. Hiezu erklären wir, daß die ehemalige Bevölkerung des Sudetenlandes, wie auch deren erbberechtigte Nachkommen, uneingeschränktes Wohn- und Lebensrecht im Gebiet des Sudetenlandes haben.
5. Unrechtmäßig enteigneter Besitz ist zurückzuerstatten.

Dazu der Sudetendeutsche Pressedienst (SdP), Redaktion, Herausgeber, Medieninhaber: Sudetendeutsche Landsmannschaft in Österreich (SLÖ) am 29. Mai 2012:

Verurteilung der Benesch-Dekrete als Anklagebegründung im Alpen-Donau.info Prozeß in Wien

Utl.: Ahnungslosigkeit der als Zeugin der Anklage vernommenen Leiterin der österr. Verfassungsschutzabteilung

Wie Medien in den letzten Tagen über den dritten Verhandlungstag berichteten, wertete die Zeugin Sybille G., ein von Tschechen, Deutschen und Österreichern beschlossenes Manifest – in dem diese die Aufhebung der Benesch-Dekrete und Entschädigungen für sudetendeutsche Vertriebene forderten – als NS-Wiederbetätigung. Auf Fragen des Strafverteidigers Walter Dohr, ob die Zeugin G. wisse, was die Benesch-Dekrete seien, zeigte sie sich ahnungslos.

„Eine derart substanzlose Anklagebegründung, welche die Forderung auf Aufhebung der rassistischen und menschenrechtswidrigen Benesch-Dekrete – die die Grundlage für die kollektive Vertreibung und Enteignung der sudetendeutschen Volksgruppe aus der CSR 1945/46 bedeutete – als NS-Wiederbetätigung zu bezeichnen, muß vom Bundesobmann der Sudetendeutschen Landsmannschaft in Österreich (SLÖ), Gerhard Zeihsel, auf das Schärfste zurückgewiesen werden! Als Vertreter der 180.000 nach Österreich vertriebenen Landsleute und deren Nachkommen betont Zeihsel, daß es in Österreich leider keine Strafbestimmung gibt, nach welcher eine derartige hanebüchene Geschichtsverfälschung sanktioniert werden könne!“

EIN BRIEF AUS DEM GEFÄNGNIS

des zu 7 ½ Jahren Kerker wegen gewaltfreier Meinungsäußerung verurteilten DI Wolfgang Fröhlich:

Dipl. Ing. Wolfgang Fröhlich
JA-Stein, H. Nr. 46 484
Steiner Landstr. 4
A-3504 Krems/Stein

23.04.2012

An das Präsidium
des Landesgerichtes f. Strs. Wien
Herrn Mag. Friedrich Forsthuber
Landesgerichtsstr. 11
A-1080 Wien

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich erlaube mir, Sie davon in Kenntnis zu setzen, daß das Menschenrechtskomitee der Vereinten Nationen bereits während seiner 102. Tagung in Genf vom 11. bis 29. Juli 2011 die auch für Österreich rechtsverbindliche Grundsatzerklärung zur Menschenrechtskonvention der UN abgegeben hat:

„Gesetze, welche den Ausdruck von Meinungen zu historischen Fakten unter Strafe stellen, sind unvereinbar mit den Verpflichtungen, welche die Konvention den Unterzeichnerstaaten hinsichtlich der Respektierung der Meinungs- und Meinungsäußerungsfreiheit auferlegt. Die Konvention erlaubt kein allgemeines Verbot des Ausdrucks einer irrtümlichen Meinung oder einer unrichtigen Interpretation vergangener Geschehnisse.“ (Absatz 49, CCPR/C/GC/34)

Damit stellen die Vereinten Nationen dezidiert klar, daß u. a. der im Jahre 1992 in Österreich eingeführte § 3h zum Verbotsgesetz bereits damals mit der Menschenrechtskonvention der UN nicht in Einklang zu bringen war! (was seriöse Juristen schon immer betont hatten). Folglich sind alle seither nach dem § 3h Verbotsgesetz verhängten Urteile unrechtmäßig und somit null und nichtig!

Mit dem Ausdruck der Wertschätzung

e. h. Wolfgang Fröhlich